Die digitale Landesbibliothek Oberösterreich

oö landes bibliothek

**Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:
Director: Mag. Renate Plöchl
Deputy director: Mag. Julian Sagmeister
Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek
Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:
Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at
Telephone: +43(732) 7720-53100

sich die deutsche Reichsregierung zum Einlenken. Auf Verlangen des
24. April. Reichskanzlers erging am 24. April die Weisung des Admiralstabschefs an Flotte und Marinekorps: „Bis auf weiteres dürfen U-Boote nur nach Prisenordnung Handelskrieg führen"[1]). Der Chef der Hochseeflotte, Admiral Scheer, und der Kommandierende Admiral des Marinekorps, Admiral von Schröder, die solches Verfahren militärisch nicht für tragbar hielten, riefen daraufhin durch Funkspruch alle in See befindlichen Unterseeboote zurück. Damit erlosch der Unterseekrieg bis auf den Minenkrieg im ganzen Kriegsgebiet um England.

25. April. Am 25. April übermittelte General von Falkenhayn dem Reichskanzler seine Stellungnahme zur amerikanischen Note. Einleitend führte er aus, daß die Unterseeboots-Waffe, obgleich sie noch nicht mit voller Wucht gebraucht werden konnte, seit dem 1. März ihre Wirksamkeit gegenüber allen Zweifeln überzeugend dargetan habe. Vom Standpunkt der Kriegführung sei deshalb der Verzicht auf sie nicht möglich und das Eingehen auf die Forderung Amerikas nicht angängig. Andererseits könne er sich natürlich den ernsten Bedenken nicht verschließen, die eine weitere Verschärfung unserer Beziehungen zu Amerika im Gefolge haben würde. Indessen vermöchten sie an seiner Schlußfolgerung nichts zu ändern. So hoch man sie immer einschätzen wolle, niemals könne der Gewinn, den wir vielleicht aus einer vorübergehenden weniger unfreundlichen Haltung Amerikas ziehen würden, im Verhältnis zu dem Nachteil stehen, der uns aus dem Lahmlegen des einzigen wirksamen Kriegsmittels gegen England sicher erwachsen müsse. Es dürfe sich seiner Ansicht nach deshalb nur darum handeln, einen Weg zu finden, der die Fortführung des Unterseekrieges sichere, ohne Amerika zum Kriege gegen uns zu zwingen. General von Falkenhayn schlug die Rückkehr zur Kriegsgebietserklärung für die Gewässer um England vor, in denen jedes Schiff der Minen- und Torpedogefahr ohne Warnung ausgesetzt bleibe, abgesehen von einem offen zu lassenden Zugang für neutrale, unter Garantie ihrer Regierungen stehende Fahrzeuge. Die Antwortnote müsse so gefaßt sein, daß die Öffentlichkeit in Amerika die Sachlage endlich klar erkenne; es müßte ihr begreiflich gemacht werden, in welche unerträgliche Zwangslage wir durch die unerhörten Maßnahmen Englands gebracht worden seien; es sollte ihr gezeigt werden, wie wir bis zur Selbstverleugnung Rücksicht auf neutrale Interessen, im besonderen die Amerikas, genommen hätten. Er wies des weiteren darauf hin, wie widersinnig es sei, daß seitens der Neutralen nichts gegen den Minenkrieg eingewendet werde, der zufällig vom Völkerrecht erwähnt werde, während der Unterseee-

[1]) Das hieß: Die Schiffe mußten zunächst angehalten werden und durften erst nach Durchsuchen der Ladung und Insicherheitbringen der Besatzung versenkt werden.